

§ 045a UrhG

(1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende [Vervielfältigung](#) eines Werkes für und deren [Verbreitung](#) ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer [Behinderung](#) nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs [erforderlich](#) ist.

(2) Für die [Vervielfältigung](#) und [Verbreitung](#) ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner [Vervielfältigungsstücke](#). Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(3) Für die Nutzung von Sprachwerken und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden, sondern ausschließlich die §§ [45b UrhG](#) bis [45d UrhG](#).